

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. Dezember 2020**

**„Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land
Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Bestimmung der
zuständigen Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens und der Anlagenüberwachung für Vorhaben am
Betriebsstandort Berne der Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen“**

Die Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen betreibt am Standort Berne ein Werftgelände. Dieses liegt zum Teil auf bremischem Gebiet und zum Teil auf niedersächsischem Gebiet. Aktuell liegt ein Antrag der genannten Firma zum temporären Betrieb eines Schwimmdocks vor. In Zukunft ist damit zu rechnen, dass an diesem Standort des Öfteren Schiffsbauvorhaben abgewickelt werden. Deshalb ist eine dauerhafte Regelung über die Zuständigkeiten für den Standort (Genehmigung und Überwachung) in Form eines Staatsvertrages zu treffen.

Der Staatsvertrag wurde am 04. und 10. November 2020 vom niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unterzeichnet.

Der niedersächsische Landtag wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 08. – 10.12.2020 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der niedersächsische Ministerpräsident wird das Gesetz anschließend ratifizieren. Die Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zum oben genannten Staatsvertrag durch die bremische Bürgerschaft (Landtag) steht noch aus.

Wenn die bremische Bürgerschaft (Landtag) dem Gesetz in seiner Dezembersitzung zustimmt, kann das Gesetz noch im Dezember ratifiziert und der Staatsvertrag damit zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Beschluss

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Anlagenüberwachung für Vorhaben am Betriebsstandort Berne der Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, in der Sitzung am 16./17.12.2020 in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Anlagen:

1. Entwurf des Zustimmungsgesetzes
2. Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne
3. Begründung zum Zustimmungsgesetz und zum Staatsvertrag
4. Lageplan

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 4. und 10. November 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.
- (3) Vereinbarungen, die auf Grundlage des § 6 des Staatsvertrages geschlossen werden, sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Staatsvertrag
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Zuständigkeit für die Durchführung von
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung
für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co.KG am Betriebsstandort Berne

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

und

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag trifft Regelungen für ein länderübergreifendes Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne.

Anlass des Staatsvertrags ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, ein Schwimmdock für den Neuaufbau einer Yacht auf dem Betriebsgelände der Lürssen Werft GmbH & Co.KG in Berne temporär in Betrieb zu nehmen. Das Schwimmdock hat eine Länge von circa 288 Metern und eine Breite von circa 54 Metern. Es soll eine Position beginnend ab circa 75 Metern südöstlich der Schiffshebeanlage an der Kaje einnehmen, die sich in folgendem Bereich befindet: Bremen Gemarkung VR 136, Flur 136, Flurstücke 532/8, 532/11 und 532/10, und Gemarkung VR 137, Flur 137, Flurstück 271/7, sowie Berne Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstücke 20/87, 24/20, 21/13, 21/22 und 24/33. Das Schwimmdock soll sich somit zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden. Eine zeichnerische Darstellung findet sich in dem als Anlage beigefügten Werks- und Gebäudeplan.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch diesen Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag künftige, mit

dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

§ 1

Übertragung der Befugnisse, zuständige Behörde

(1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse (insbesondere Genehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, soweit sich diese auf bremisches Gebiet beziehen.

(2) Zuständige Behörde für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die Wahrnehmung der Befugnisse ist das GAA Oldenburg.

§ 2

Mitwirkung und Information

(1) Zu allen Verfahrenshandlungen, die Außenwirkung entfalten, stellt das GAA Oldenburg das Benehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen her.

(2) Abweichend von Absatz 1 trifft das GAA Oldenburg Entscheidungen im Rahmen der Anlagenüberwachung, insbesondere auf der Grundlage der §§ 17, 20 und 21 BImSchG, die einen auf bremischem Gebiet befindlichen Anlagenteil betreffen oder Auswirkungen auf bremisches Gebiet haben, im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(3) Soweit sich das Vorhaben oder die Anlagenüberwachung auf bremisches Gebiet auswirkt, weist das GAA Oldenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise – insbesondere im Zuge von Bekanntmachungen - auf diese Aufgabenübertragung hin.

§ 3

Anzuwendendes Landesrecht

¹Für die Erfüllung der im Rahmen dieses Staatsvertrags übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist neben Bundesrecht ausschließlich niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. ²Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

§ 4

Kosten

¹Schließt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Verfahrenshandlungen bremischer Behörden ein, so bezieht das GAA Oldenburg den dadurch entstandenen Aufwand in die Höhe der festzusetzenden Gebühr ein, wenn nach den niedersächsischen Kostenvorschriften der Kostenaufwand anderer Behörden bei der Höhe der festzusetzenden Kosten zu berücksichtigen ist. ²Das GAA

Oldenburg führt im Innenverhältnis die auf diesen Aufwand entfallenden Kostenbeträge an die bremischen Behörden ab, soweit diese Kostenabführung nach den niedersächsischen Kostenvorschriften vorgesehen ist.

§ 5

Sonstige Amtshandlungen

- (1) Soweit sich weitere Verwaltungsmaßnahmen als notwendig erweisen, sind diese von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.
- (2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Künftige länderübergreifende Vorhaben

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind berechtigt, (Zuständigkeits-) Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des GAA Oldenburg und der bremischen Behörde fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 17.11.2020

Für das Land Niedersachsen:

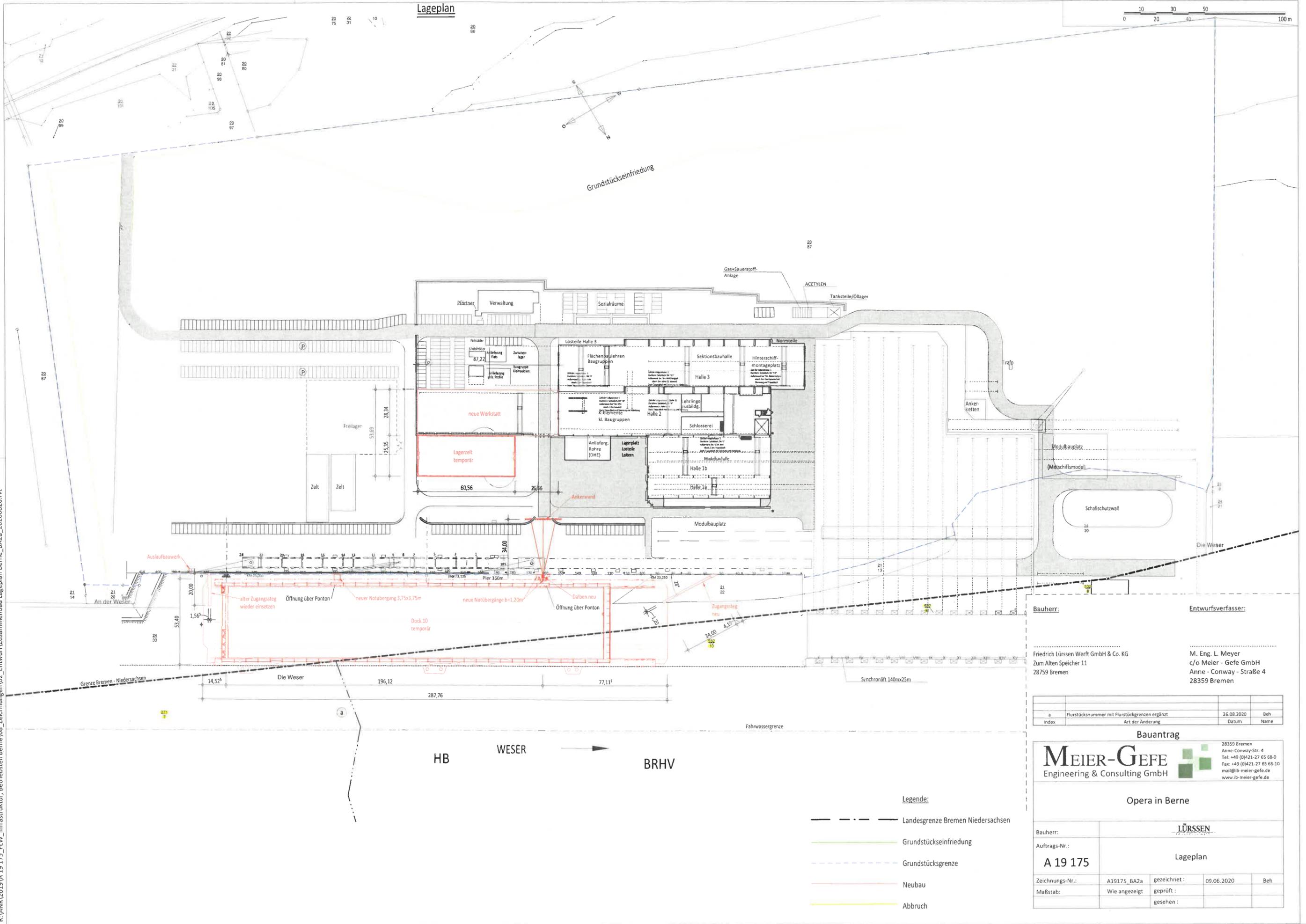
Der Minister für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Bremen, den 17.11.2020

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

Lageplan



R:\ANR\2019\A 19 175_FLW_Infrastruktur_Betriebsteil_Berne\08_Zeichnungen\02_Entwurf\Zusammenbau Lageplan Berne_BA2a_20200826.rvt

Bauherr:
Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG
Zum Alten Speicher 11
28759 Bremen

Entwurfsverfasser:
M. Eng. L. Meyer
c/o Meier - Gefé GmbH
Anne - Conway - Straße 4
28359 Bremen

a	Flurstücksnummer mit Flurstücksgrenzen ergänzt	26.08.2020	Beh
Index	Art der Änderung	Datum	Name

Bauantrag

MEIER-GEFE
Engineering & Consulting GmbH

28359 Bremen
Anne-Conway-Str. 4
Tel: +49 (0)421-27 65 68-0
Fax: +49 (0)421-27 65 68-10
mail@ib-meier-gefede.de
www.ib-meier-gefede.de

Opera in Berne

Bauherr: LÜRSSEN			
Auftrags-Nr.: A 19 175	Lageplan		
Zeichnungs-Nr.: A19175_BA2a	gezeichnet:	09.06.2020	Beh
Maßstab: Wie angezeigt	geprüft:		
	gesehen:		

- Legende:**
- Landesgrenze Bremen Niedersachsen
 - Grundstückseinfriedung
 - Grundstücksgrenze
 - Neubau
 - Abbruch

HB WESER BRHV

**Begründung zu dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien
Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für
die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co.
KG am Betriebsstandort Berne**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes und des Staatsvertrages

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem in Bezug genommenen Staatsvertrag vor.

Anlass des Staatsvertrages ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, ein Schwimmdock für den Neubau einer Jacht auf ihrem Betriebsgelände in Berne temporär in Betrieb zu nehmen.

Das Schwimmdock soll sich zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Durch den Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von der zuständigen Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und Änderungsgenehmigungen nach den §§ 15 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

1. Ziel des Gesetzes

Das Gesetz ratifiziert den Staatsvertrag.

Dieser hat das Ziel, die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren zu ermöglichen.

2. Erreichen des Gesetzesziels

Durch den Staatsvertrag werden Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens von der zuständigen Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf das GAA Oldenburg

übertragen, sodass insoweit die Genehmigung durch eine einzige Behörde möglich ist.

Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine finanziellen Folgen für das Land Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Ein etwaiger Mehraufwand im Verwaltungsverfahren wird im Rahmen des vorhandenen Personalbestandes erledigt.

4. Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Keine.

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält die erforderliche Zustimmungserklärung zum Staatsvertrag und den Hinweis auf die Veröffentlichung.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 enthält die Bestimmung über die Bekanntgabe des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Absatz 2 regelt, dass der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 Absatz 2 in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen ist.

Absatz 3 regelt, dass auf Grund von § 6 des Staatsvertrages getroffene Verwaltungsvereinbarungen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

2. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

In der Präambel werden der Gegenstand und der Zweck des Vertrages definiert.

Zu § 1:

§ 1 regelt projektbezogen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Schwimmdocks auf dem Betriebsgelände der Lürssen-Werft in Berne die Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse auf das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg in Bezug auf Mitwirkung und Information.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass in Bezug auf die übertragenen Aufgaben niedersächsisches Landesrecht Anwendung findet. Dies dient der Rechtsklarheit und Effizienz.

Zu § 4:

§ 4 trifft Kostenregelungen in Bezug auf die Gebührenerhebung und Gebührenabführung. Diese Regelungen sollen dem jeweiligen Verwaltungsaufwand Rechnung tragen.

Zu § 5:

§ 5 stellt klar, dass sonstige nicht durch den Staatsvertrag erfasste Amtshandlungen weiterhin von den zuständigen Behörden wahrzunehmen sind und nennt dabei explizit die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 6:

§ 6 ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, (Zuständigkeits-)Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium in Niedersachsen zu regeln.

Erfasst werden also künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängenden Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und Änderungsgenehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren. Für kleinteilige Einzelfallregelungen bei künftigen länderübergreifenden Vorhaben der Lürssen-Werft am Standort Berne erscheint ein jeweils fallbezogenes parlamentarisches Ratifikationsverfahren unangemessen aufwändig, zumal gerade der Zeitaufwand zur Festlegung der für eine Genehmigung oder Überwachung zuständigen Behörde die Auftragserfüllung verzögern kann. Mit § 6 trifft der parlamentarische Gesetzgeber eine abstrakte Festlegung und vertraut die Detailumsetzung im Einzelfall der Exekutive an. Dadurch ermöglicht er ein schnelleres Genehmigungsverfahren und unterstützt so die Wettbewerbsfähigkeit der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, nicht zuletzt im Interesse der Arbeitsplatzsicherung.

Der Regelfall dürfte auch bei künftigen länderübergreifenden Vorhaben eine Übertragung von Befugnissen von Bremen nach Niedersachsen sein. Es ist aber auch denkbar, dass eine Übertragung von Niedersachsen nach Bremen sinnvoll erscheint. § 6 ermöglicht deshalb Zuständigkeitsübertragungen durch Verwaltungsvereinbarung sowohl der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als auch andersherum vom Gewerbeaufsichtsamt

Oldenburg auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Dem steht nicht entgegen, dass § 1 des Staatsvertrages für den dort geregelten Fall nur die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorsieht.

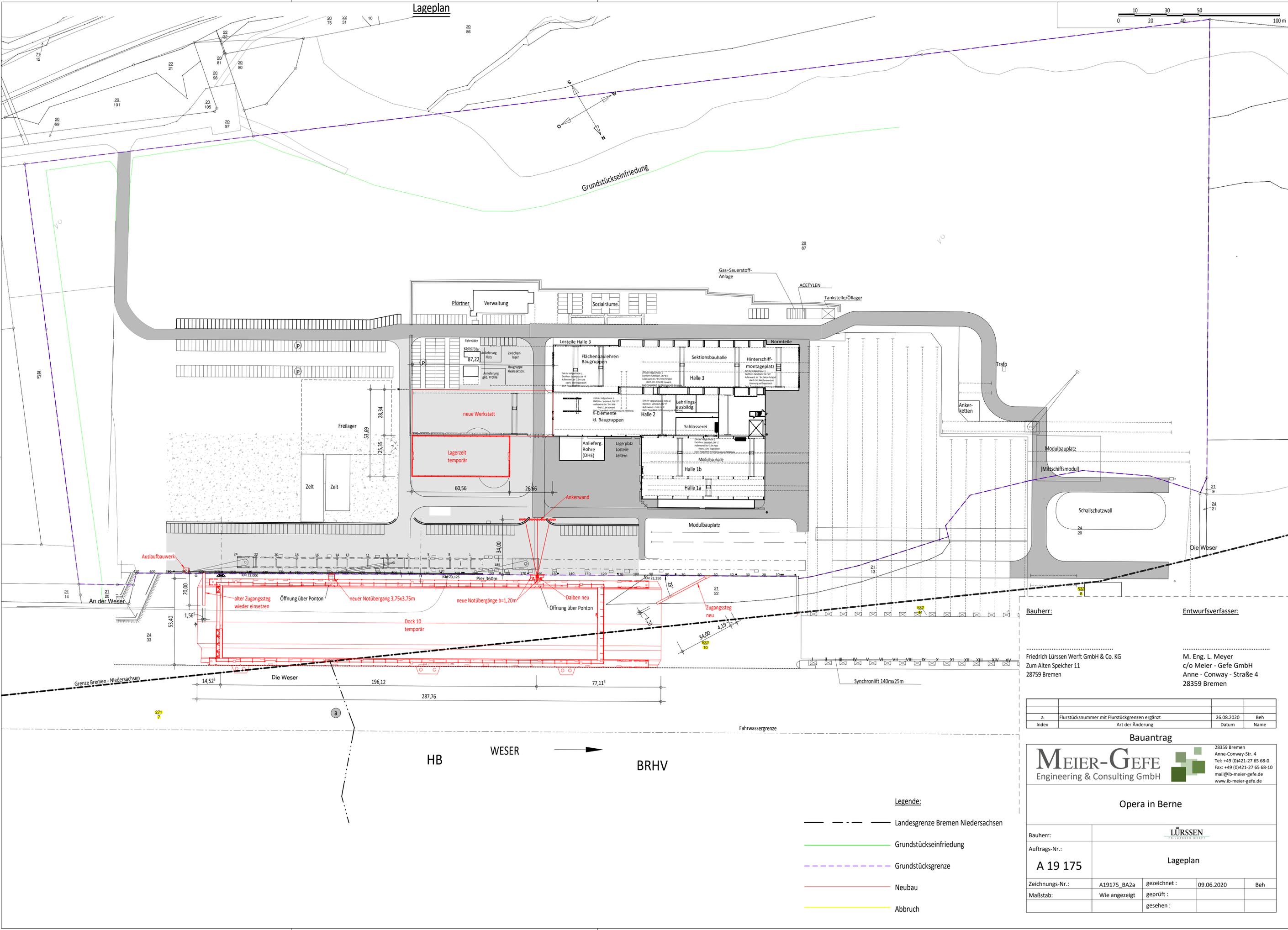
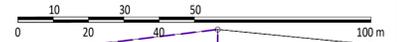
Die Regelung ist auch hinreichend bestimmt, weil sie sich nur auf zukünftige Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne bezieht und sich aus dem Kontext ergibt, dass die Regelung nur die Übertragung von immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnissen (insbesondere Genehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen ermöglicht. Neben der Übertragung von immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnissen sind in einer Vereinbarung auf Grund von § 6 solche Regelungen zu erwarten, wie sie auch der Staatsvertrag im Übrigen enthält, also etwa zur Mitwirkung und Information, zum anzuwendenden Landesrecht und zur Kostentragung. Darüberhinausgehende oder gar andersartige Vereinbarungen sind von der Ermächtigung des § 6 nicht gedeckt und wären wegen eines sonst drohenden Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot nicht zulässig.

Auf Grund des § 6 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen getroffene Vereinbarungen sollen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

Zu § 7:

§ 7 enthält Regelungen zur Ratifikation und zum In-Kraft-Treten.

Lageplan



R:\ANR\2019\A 19 175_FLW_Infrastruktur_Betriebsteil_Berne\08_Zeichnungen\02_Entwurf\Zusammenbau Lageplan_BA2a_20200826.rvt

Bauherr:
Friedrich Lürssen Wert GmbH & Co. KG
Zum Alten Speicher 11
28759 Bremen

Entwurfsverfasser:
M. Eng. L. Meyer
c/o Meier - Gefé GmbH
Anne - Conway - Straße 4
28359 Bremen

a	Flurstücksnummer mit Flurstücksgrenzen ergänzt	26.08.2020	Beh
Index	Art der Änderung	Datum	Name

Bauantrag

MEIER-GEFÉ
Engineering & Consulting GmbH

28359 Bremen
Anne-Conway-Str. 4
Tel: +49 (0)421-27 65 68-0
Fax: +49 (0)421-27 65 68-10
mail@ib-meier-gefé.de
www.ib-meier-gefé.de

Opera in Berne			
Bauherr:			
Auftrags-Nr.:	Lageplan		
A 19 175			
Zeichnungs-Nr.:	A19175_BA2a	gezeichnet:	09.06.2020
Maßstab:	Wie angezeigt	geprüft:	
		gesehen:	

- Legende:**
- Landesgrenze Bremen Niedersachsen
 - Grundstückseinfriedung
 - Grundstücksgrenze
 - Neubau
 - Abbruch

HB WESER BRHV